

## **Anlage 2: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit**

Als Zulassungsvoraussetzung für den Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“ ist ein **Vorpraktikum** notwendig.

**Hinweis:** Vor und während der Studieneingangsphase stehen die unten angegebenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung.

### **1. Praktikumszweck**

Zur Überprüfung der Studiengangwahl, zum ausreichenden Verständnis der Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Tätigkeit sind Praktika in Unternehmen unerlässlich.

### **2. Praktikumsdauer**

Die Dauer des Praktikums beträgt für die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ **(mindestens) vier Wochen**. Das Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung zum Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“ (Ausnahmen siehe unter Punkt 8). Die Praktikantin/ der Praktikant muss in dieser Zeit Vollzeit in dem Praktikumsbetrieb arbeiten. Teilzeitbeschäftigungen (stunden- oder tageweise) können nicht anerkannt werden.

### **3. Praktikumsplatz**

Die Studierenden suchen selbstständig geeignete Praktikumsstellen. Hinweise zum Vorpraktikum im Ausland sind unter „9. Auslandspraktikum“ nachzulesen.

Grundsätzlich gilt, dass Praktika an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb nicht anerkannt werden können.

### **4. Praktikumsinhalt**

Die Studentinnen und Studenten sollen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Baustellenbetrieb und Bauvorgängen sowie mit Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen. Dabei sollen sie verschiedene Bauvorgänge wie z. B.

- Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
- Betonierarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken

kennen lernen. Die Tätigkeiten sollten durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen ausgeübt werden; Hilfs- und Nebentätigkeiten (Fegen, Lagerarbeiten etc.) gehören nicht zu den praktischen Tätigkeiten. Die Übersicht über die praktischen Bauvorgänge kann durch eine maximal einwöchige Mitarbeit in der Planung von Bauvorhaben, in der Verwaltung eines Baubetriebs oder in Verhandlungsphasen flankiert werden.

Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der Baufirma über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden. Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis

der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu klären.

## **5. Praktikumsbescheinigung**

Nach Beendigung des Vorpraktikums erhält die Praktikantin/der Praktikant vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Praktikums-tätigkeit und -dauer sowie die Anzahl der Fehltage (Urlaubs- und Krankheitstage) vermerkt sind. Außerdem müssen die Tätigkeiten stichpunktartig auf der Bescheinigung aufgeführt werden.

## **6. Einschreibung**

Zur Einschreibung an der RWTH Aachen in den Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“ wird das Original und eine Kopie der Praktikumsbescheinigung vorgelegt. Das Original verbleibt bei der/dem Studierenden, die Kopie erhält das Studierendensekretariat oder das International Office. Eine Anerkennung des Praktikums ist mit der Einschreibung **nicht** verbunden.

## **7. Praktikumsanerkennung**

Zur Anerkennung des Praktikums muss die Praktikumsbescheinigung im Original der/dem Praktikumsbeauftragten innerhalb des zweiten Semesters vorgelegt werden.

Die/der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Bei Nicht-Anerkennung muss das Praktikum nachgeholt werden. Es ist dann bis spätestens sechs Monate vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

Hinweis: Das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“, das im 8. Semester absolviert werden kann, wird nicht als Vorpraktikum angerechnet oder anteilmäßig mit diesem verrechnet! Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Praktika.

## **8. Ausnahmen: Einschreibung in den Teilstudiengang ohne Praktikum**

Studierende des Studienganges „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“, die nachweisen, dass sie z. B. wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung, des Sozialen oder Ökologischen Jahrs nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene vierwöchige Praktikantenzeit vor Beginn des zweiten Semesters abzuleisten, können auch ohne Praktikum zum Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“ zugelassen werden. Das Praktikum ist dann bis spätestens sechs Monate vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Ein Antrag auf Verschiebung des Praktikums (als PDF-Dokument auf unserer Webseite hinterlegt) mit den entsprechenden Anlagen ist beim Praktikatenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen zu stellen.

Ein Antrag auf Verschiebung des Praktikums muss auch dann gestellt werden, wenn das Praktikum zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“ noch nicht vollständig abgeleistet worden ist. Ein Praktikumsvertrag oder eine vorläufige Bescheinigung des Betriebes können nicht berücksichtigt werden.

Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten – z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. – erfolgt in dem Maße, wie die Praktikumsinhalte (siehe unter „4. Praktikumsinhalte“) Bestandteil der Berufsausbildung oder -tätigkeit waren. Zur Anerkennung dieser ist die Vorlage des Originalzeugnisses im Praktikantenamt erforderlich.

## **9. Auslandspraktikum**

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend.

Die Praktikumsbescheinigung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikumsbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

Für alle im Ausland lebenden Studierende, die den Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“ an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

## **10. Praktikantenvertrag, Praktikantenvergütung und Versicherungsfragen**

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt sein.

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in der Regel vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt.

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse.

### **Anschriften:**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Prüfungsausschuss  
Bauingenieurwesen Praktikumsbeauftragte(r) der Fakultät für Bauingenieurwesen  
Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 11 Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen

Tel.: +49 241 80-25075  
Fax: +49 241 80-22201  
E-Mail: support@fb3.rwth-aachen.de

Internet: [www.fb3.rwth-aachen.de](http://www.fb3.rwth-aachen.de)

Studienberatung der Fakultät für Bauingenieurwesen Sammelbau Bauingenieurwesen,  
Raum 6.2 Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen  
Tel.: +49 241 80-25061

Fax: +49 241 80-22201  
E-Mail: support@fb3.rwth-aachen.de

Internet: [www.fb3.rwth-aachen.de](http://www.fb3.rwth-aachen.de)